

dieser Prinzipien ist aber gleichzeitig auch eine wichtige Voraussetzung für das Wirksamwerden der Werk-tätigen und ihrer Kollektive überhaupt.

Dies sind zugleich Bedingungen für die weitere Erhöhung der Effektivität der Mitwirkung der Bürger an der Leitung des Staates auf dem Gebiet der Rechtspflege. Auf die diesbezüglich wachsenden Anforderungen orientiert der Entwurf des Programms der SED, wenn es dort heißt: „Die Hauptrichtung, in der sich die sozialistische Staatsmacht entwickelt, ist die weitere Entfaltung und Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie.“ /2/

Nachfolgend möchten wir einige Gedanken zur Kollektivberatung (§ 102 StPO), einer der häufigsten und besonders bedeutsamen Mitwirkungsformen der Werk-tätigen am Strafverfahren, darlegen.

### **Zum Wesen der Kollektivberatung**

Vom Inhalt und von der Qualität der Kollektivberatung werden die Aktivitäten der Kollektive der Werk-tätigen und deren Nutzen für die Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens wesentlich bestimmt<sup>3/</sup>

Ihrem Wesen nach ist die Kollektivberatung ein spezifisches rechtliches Instrument und eine Organisationsform des Kampfes der Werk-tätigen gegen die Kriminalität. Sie ist — wie das nach den Prinzipien des demokratischen Zentralismus organisierte Strafverfahren in seiner Gesamtheit — auf die Verwirklichung des sozialistischen Strafrechts als einheitlicher Klassenwille der Arbeiterklasse gerichtet. Der spezifische Beitrag der Kollektivberatung zur Gewährleistung einer hohen gesellschaftlichen Wirksamkeit des Strafverfahrens leitet sich aus den Aufgaben des Ermittlungsverfahrens ab, dem konkreten Stadium des Strafverfahrens, in dem diese Mitwirkung erfolgt. Die Kollektivberatung ist daher eine Form der Mitwirkung bei der Vorbereitung der Entscheidung über das Vorliegen, den Umfang und die Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.<sup>4/</sup>

### **Information des Kollektivs zur Ausübung seines Rechts auf Mitwirkung**

Besteht gegen einen Beschuldigten der hinreichende Verdacht einer Straftat und ist ein gerichtliches Hauptverfahren zu erwarten, dann ist die Vermittlung der notwendigen Informationen an sein Arbeitskollektiv eine wichtige Voraussetzung, um dem Kollektiv die Mitwirkung am Strafverfahren zu ermöglichen. Deshalb zielt die Information des Kollektivs in erster Linie darauf ab, Aktivitäten zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Strafverfahrens zu entfalten.

Der Inhalt der Information hat maßgebliche Bedeutung für das Ergebnis der Kollektivberatung, für den durch sie erreichbaren Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben des Strafverfahrens sowie zur Gewährleistung des Rechts des Kollektivs auf eigenverantwortliche Entscheidung über seine Mitwirkung am Verfahren.

Die Information muß es dem Kollektiv ermöglichen, die Art und die Schwere der Straftat, wegen der die Beschuldigung erhoben wurde, zu erkennen. Sie sollte

deshalb das Tatgeschehen in seinen Grundzügen darlegen. Die Information sollte auch die bereits festgestellten Ursachen und Bedingungen enthalten — zumindest jene, die das Kollektiv beeinflussen kann —, damit schon in der Kollektivberatung auf ihre Überwindung hdngewirkt wird.

Von der Verbindung dieser Informationen mit einer zielgerichteten, auf die Probleme der konkreten Strafsache bezogenen Orientierung, zu welchen Fragen in der Kollektivberatung Stellung genommen werden sollte, hängt wesentlich die aktive, wirksame Ausübung des Rechts auf Mitwirkung ab. Die Fragestellungen müssen den Möglichkeiten entsprechen, die das Kollektiv hat. Es hat sich bewährt, dem Kollektiv insbesondere Orientierungen zu geben, die auf eine Stellungnahme zur Straftat, auf eine tatbezogene Einschätzung der Persönlichkeit des Beschuldigten und auf die Aufklärung der Ursachen und Bedingungen hinzielen. Wurde die Straftat bei der Durchführung von Arbeitsaufgaben bzw. im Betrieb begangen, wird das Kollektiv, insbesondere bei Fahrlässigkeitsdelikten, auch zur weiteren Aufklärung des Tatgeschehens und zur Schuldprüfung beitragen können.

Mit der Information geben die Untersuchungsorgane häufig auch Empfehlungen, wie das Kollektiv am wirkungsvollsten an der Hauptverhandlung und — soweit dies schon absehbar und notwendig ist — nach der Verurteilung des Täters auch an dessen Erziehung mitwirken kann. Hierbei sollten die Kollektive aber stärker mit den differenzierten Möglichkeiten ihrer Mitwirkung vertraut gemacht werden. Es ist zu beachten, daß das Kollektiv eigenverantwortlich über seine Mitwirkung am Strafverfahren entscheidet; ihm können weder Inhalt noch Form der Mitwirkung verbindlich vorgegeben werden.

Die Information über die Straftat und das Ersuchen um Durchführung einer Kollektivberatung sind an den Leiter des Betriebes oder der Einrichtung zu richten, denn er hat für die Beratung eines Kollektivs aus dem Lebensbereich des Beschuldigten zu sorgen (§ 102 Abs. 2 und 3 StPO). Im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens werden jedoch mitunter, insbesondere bei Großbetrieben, Information und Ersuchen unter Ausschaltung des Leiters des Betriebes (bzw. des von ihm beauftragten Funktionalorgans) direkt an die Arbeitskollektive des Beschuldigten gerichtet. Das führt aber dazu, daß der Betriebsleiter über Strafverfahren nicht informiert ist und seine Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Kollektivberatung nicht wahrnehmen kann. Die Mitwirkung des Leiters ist jedoch notwendig, um zu sichern, daß qualifizierte Beratungen in den Kollektiven stattfinden, die erforderlichen Informationen gegeben werden, die konkrete Situation im betreffenden Kollektiv berücksichtigt wird, bereits gewonnene Erfahrungen aus anderen Kollektiven verwertet werden und ggf. weitere gesellschaftliche Kräfte des Betriebes (z. B. Vertreter der Gewerkschaftsleitung oder Schöffen) die Durchführung der Kollektivberatung unterstützen.

Die Gewährleistung inhaltlich qualifizierter Kollektivberatungen setzt gute Kenntnisse über die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte am Strafverfahren voraus. Deshalb sollten diese Fragen einen festen Platz in der rechtspropagandistischen Arbeit finden. Insbesondere den Leitern sind solche Rechtskenntnisse und rechtspolitische Zielstellungen zu vermitteln, die es ihnen ermöglichen, die im konkreten Einzelfall von den Justizorganen übermittelten Informationen, Orientierungen und Hinweise gemäß § 102 Abs. 3 StPO eigenverantwortlich bei der Vorbereitung und Durchführung der Kollektivberatung umzusetzen.

/2/ Vgl. Einheit 1976, Heft 2, S. 151.

/3/ Vgl. dazu auch P. Gäse, „Durchsetzung der Leitungsdokumente zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens“, NJ 1973 S. 533.

/4/ In den folgenden Darlegungen wird auf einige bereits in der Literatur behandelte Fragen der Verantwortung der Untersuchungsorgane und der Staatsanwälte im Zusammenhang mit der Kollektivberatung verzichtet. Zu den Pflichten des Staatsanwalts und des Untersuchungsorgans zur Gewährleistung der differenzierten Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren vgl. S. Küchler/R. Müller/H. Plitz in NJ 1975 S. 131 f.; R. Müller in NJ 1976 S. 196; H. Weber in Staat und Recht 1975, Heft 3, S. 409 f.